

Y *l*
3262



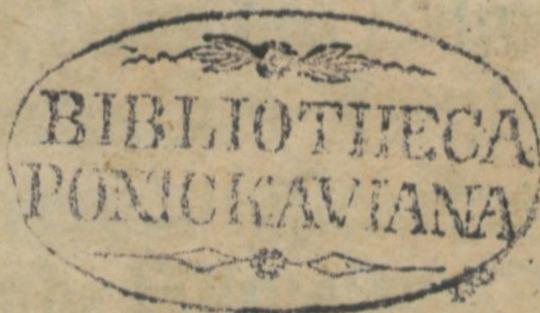
Q. N. 138, 34.

F



Y b
3262

Blauchische
confirmirte und best ättigte
Allmosen = Ordnung.
herausgegeben
und
gedrucket
zu
Halle in Sachsen
1697.



Handwritten text in red ink, possibly a title or heading.

Handwritten text in black ink, possibly a date or reference.

Large handwritten text in black ink, possibly a main title or a significant phrase.

Handwritten text in black ink, possibly a name or a specific reference.

Small handwritten text in black ink.

Small handwritten text in black ink.

Small handwritten text in black ink.

Handwritten text in black ink, possibly a name or a specific reference.

Small handwritten text in black ink.



Decorative initial letter 'S' in black ink.

Vertical text in black Gothic script on the right edge of the page, including words like 'Me', 'Re', 'Pr', 'St', 'auc', 'Gr', 'M', 'der', 'ven', 'Hi', 'auf', 'liu', 'Pa', 'Fr', 'har', 'hen', 'nac'.



Wir Friederich der
Dritte / von Gottes Gnaden /
Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm.
Reichs Erbkämmerer und Churfürst / in
Preußen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
auch in Schlesien / zu Großen Herkog / Burg-
Grass zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden und Samin / Grass zu Hohenzollern /
der Mark und Ravensberg / Herr zum Ra-
venstein / der Lande Lauenburg und Bütau ;
Hiermit thun kund und bekennen / daß Wir
auff des Professoris Lingvarum Orienta-
lium bey Unserer Universität allhier / auch
Pastoris zu Glaucha / M. August Hermann
Francens / dann des Adjuncti daselbst / Jo-
hann Anastasius Freylingshausens besche-
henes unterthänigstes Anführen und Bitten /
nachfolgende Almosen-Ordnung confirmi-

A 2

ret

ret und bestättiget haben; Confirmiren und
bestättigen auch sothane Allmosen = Ord-
nung aus Landes = Fürstlicher und Episco-
palischer Macht hiermit und Krafft dieses /
und wollen / Daß Derselben in allen Articulis
steiff und unverbrüchlich nachgelebet werden
solle. Sonder Gefährde; Zu Uhrkunde
mit Unserm Consistorial-Secret des Her-
zogthums Magdeburg bedruckt / So geschehen
Halle den 8. Julii 1697.

L.S.

G. Von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut. C.S.

S

hen:
wür
keine
wor
Gen
Com
ge zu
mose
des
demi

Qu
und
den.

in di
und

und
Ord-
sco-
ses/
ulis
eden
unde
Her-
ehen

Dennach bey der vom Hochlöblichen
Consistorio des Herzogthums Magdeburg
angeordneten Visitation zu Blancha an Hal-
le diese höchst-rühmliche Nachfrage gesche-
hen: Wie die Armen bedacht und versorget
würden? und sich allerdings befunden / daß noch
keine Almosen-Ordnung biß daher publicè constituiret
worden; Als haben Wir / Pastor und Adjunctus der
Gemeine daselbst / denen Hoch-verordneten Herren
Commiffariis nachfolgende unmaafgebliche Vorschlä-
ge zu Constituirung einer gewissen und beständigen All-
mosen-Cassa gethan / und zu des Hochlöbl. Consistorii
des Herzogthums Magdeburg endlichen Confirmation
demüthigst übergeben.

CAPUT I.

Woher die Media zunehmen?

I. Von dem / so schon verhanden.

1.) Vom Klinge-Beutel-Gelde kann hinfüro alle
Quatember der fünffte Theil dem Pastori zugestellet/
und von demselben zur Almosen-Cassa gebracht wer-
den.

2.) Was bey dem regirenden Herrn Richter
in die Armen-Büchse bey Schließung eines Contracts
und anderer Gelegenheit gesteckt wird: kann hinfüro

bey dem Quatember gezählet / und von dem Herrn
Richter zur Allmosen-Cassa gelieffert werden.

3.) Zu der Büchse / so auff den Hochzeiten her-
umb gegeben wird / hat der Pastor den Schlüssel in
Verwahrung zu nehmen / und was einkömmet / zur
Allmosen-Cassa zu bringen : gleichwie auch dasjenige /
so in die vor die Kirch-Thüre gesetzte Becken von den
Hochzeit-Leuten eingelegt wird / gleich zur Allmo-
sen-Cassa zu bringen ist.

4.) Alle Legata und Stiffungen / so für Arme
verhanden / davon das Haupt-Buch der Glauchi-
schen Kirchen zeuget / sind hinfüro zu der Allmosen-
Cassa und derer Administration zu referiren.

II. Von dem / so noch zur Allmosen-Cassa künfftig zubringen.

1.) Vor denen Kirch-Thüren können alle Mo-
natliche Buß- und Bet-Tage die Becken gesetzet wer-
den : Da Sonntags vorhero bey Ankündigung des
Buß-Tages die Leute zur Bensteuer durch ein for-
mular zuermahnen.

2.) In allen Schencken und Births-Häusern
sind hinfüro Armen-Büchsen zubefestigen / und die
Birthe dahin anzuhalten / daß sie sehen / daß auch
etwas hinein gegeben werde.

3.) Auff den Ersten Sonntag nach Trinitatis
ist

ist hin
so: da
Pred
Boge
von ih
ren ei
Korb
let wo
steher
Boh
[nach
büret

öffent
Büch

ist an
ferlich
die an
seln /
stein
dem P

haben
in den
schen
Büch
zur Al

ist hinfüro eine freywillige Bensteuer zusammen/ also: daß die Armen in einer Proceſſion (ſo in der Frühe- Predigt vorher anzukündigen) von dem Armen- Bogt (der dazu zu beſtellen iſt) geführt / und einige von ihnen dazu beſtellet werden / daß ſie vor den Thüren einfordern/ ſo wol mit einer Büchſe als mit einem Korbe/nd dann / was von Geld und Brodt geſammlet worden / von dem Pfarrer und Almoſen- Vorſteher (die aus der Gemeine zuſetzen ſeyn) in der Pfarr- Wohnung unter ihnen nach eines jeden Nothdurfft [nach vorhergehender Ermahnung und Gebet] diſtribuiret werde.

4.] Bey dem Meißter- Eſſen und allen andern öffentlichen und ſolennen Conviviis kann eine Armen- Büchſe herum gegeben werden.

5.] Die Entheiligung der Sonn- und Feſt- Tage iſt an denen Schencken und Gäſten/ an denen die äußerliche Hand- Arbeit und Gewerbe treiben/ an denen/ die an Sonn- und Feyer- Tagen tanzen / ſpielen / boſeln / Muſicanten halten zc. von dem Amte Siebichen- ſtein ernſtlich zu beſtraffen / und das Straff- Geld dem Paſtori zur Armen- Caſſa zu überlieffern.

6.] Wenn ein Contract hinfüro geſchloſſen wird/ haben die partes contrahentes von 100 Thlr. 6 Groschen in den Gerichten zuerlegen/ ſo daß jeder Theil 3 Groschen auff 100 Thlr. dazu giebet: welches dann in die Büchſe zuſtecken/ und auff dem Qvatember dem Paſtori zur Almoſen- Caſſa zu lieffern iſt.

7.] Wenn

7.) Wenn ein Lehr-Junge in die Lehre genommen wird / hat er zur Allmosen-Cassa zuerlegen 2 Groschen; so er frey-gesprochen wird / 4 Groschen / wo nicht die äußerste Armut verhanden: So einer das Meister-Recht annimmt / 8 Groschen.

8.) Über die vorhin schon geordnete der Kirchen zuständige Mulfas (davon in dem Haupt-Buche Meldung gethan wird / e.g. wenn Braut und Bräutigam nicht auff die gefetzte Zeit zur Kirchen kommen 2c.) soll hinfuro gehalten / und sollen dieselbe zur Allmosen-Cassa gebracht werden.

9.] Bey Erbschaften ist ein Freywilliges zur Allmosen-Cassa zuerfordern: Damit von denen / so bey Mitteln seyn / die / welche nichts haben / etwas erben; sonderlich wo keine oder doch wenig Erben sind / oder im Testament etwas vermachtet wird.

10.] Wer wider die Kleider-Ordnung pecciret / soll zwölff Groschen zur Allmosen-Cassa erlegen.

11.] Wenn einer sich zur Proclamation als Bräutigam bey dem Pfarrer angiebet / hat er eine freywillige Bensteuer zur Allmosen-Cassa zuerlegen.

12.] Wer Bürger wird / hat in denen Gerichten zur Allmosen-Cassa zuerlegen 4 Groschen / so in die Büchse gesteckt / und auff dem Quatember dem Pastori geliffert wird.

13.] Die Flücher / Zäncker / Säuffer / so oft sie dessen überführet werden / sind von denen Gerichten

und nach Befindung des Delicti auch vom Amte Sie-
bichenstein zu bestrafen: Welche Geld-Straffe sofort
dem Pastori zur Allmosen-Cassa zu liefern.

14.) Dem Pfarrer wäre ein Allmosen = Buch
mit vorgesezter Vorschrift und Siegel des Hochlöbl.
Consistorii ins Haus zugeben: welches bey Gelegen-
heit frembden Leuten könnte offeriret werden. vid. lit. A.

15.) Wer einen Kirchen-Stuhl löset / hat zur
Allmosen-Cassa zugeben eine discretion oder zum wenig-
sten 2. Groschen.

16.) Wenn ein Kind getauffet wird / werden die
Becken vor die Kirch-Thüren gesezet / da ein Frey-
williges einzuwerffen.

17.) Was bey den Begräbnissen gesämlet wird /
soll hinfuro auch zu der Allmosen-Cassa gebracht wer-
den.

18.) An dem Glauchischen Thore soll ein dazu
bestellter Mann in einer verschlossenen Büchse / die
denen Aus- und Einreisenden vorzuhalten / Allmosen
sammeln / und alle Woche solches in die Pfarr-
Wohnung liefern.

CAPUT II.

Von der Administration.

1.) Die eigentliche Administration dieser Allmosen-
Cassa wird vom Pastore und Adjuncto verrichtet. Das
mit aber alles nicht allein vor Gott sondern auch

B

vor

vor Menschen redlich zugehe / werden mit dazu gezogen
der regirende Richter / und aus jedem Viertel der
Gemeine ein ehrbarer und gefessener Mann / als All-
mosen-Vorsteher : Welches Vorsteher-Ampt ein je-
der drey Jahr zuverwalten ; nach welcher Verfließ-
sung andere dazu geschickte Leute zuerwehlen sind.

2.) Zu Allmosen-Vorstehern sind in den Vor-
schlag kommen und beliebt worden : Herr Christian
Münch / Ober-Kirch-Vater vom Steinwege ; Mei-
ster Sigismund Kieprecht / Gerichts-Schöppe von
der Mittel-Wache ; Adam Gottschalck von Ober-
Glauchau ; Jacob Zimmermann aus dem Wein-Gar-
ten.

3.) Der Allmosen-Kasten oder Stock wird in der
Pfarr-Bohning auff der Obern-Stube wohl bese-
stiget / und mit drey guten Schließern verwahret : zu
einem behalten der Pastor und Adjunctus, zum andern
der regirende Richter / zum dritten einer von den
Allmosen-Vorstehern den Schlüssel.

4.) Einer von den Allmosen-Vorstehern behält
den Schlüssel nicht länger als von einem Quatemb-
ber zum andern : Darnach stellet er ihn dem folgen-
den zu in der Ordnung / wie sie benennet sind.

5.) Wenn am Buß-Tage die Allmosen in den
Becken gesammlet sind / bleiben der regirende Rich-
ter / und derjenige von denen Allmosen-Vorstehern /
der den Schlüssel hat / in der Kirchen / zählen nebst de-
nen

nen
dem
zuver
einge
sonde
7
dem
zwey
einer
gern
ihr
fürle
emp
auff
nehm
Vor
von
die
Arm
falle
daß
säun
dab

nen Predigern / wie viel einkommen / und gehen mit demselben nach Hause / solches in der Allmosen-Cassa zuverwahren.

6.) In einem dazu destinirten Buche soll accurat eingeschrieben werden / nicht allein was einkommet / sondern auch / was nach und nach ausgegeben wird.

7.) Einer oder beyde Prediger sollen nichts aus dem Kasten nehmen / ohne / wenn die beyden / so die zwey übrigen Schlüssel haben (oder doch wenigsten einer) persönlich mit dabey seyn.

8.) So offte einer oder beyde von denen Predigern etwas aus dem Kasten nehmen / sollen sie erst ihr Diarium denen übrigen beyden / so mit dabey seyn / fürlegen; daß sie sehen können / wohin das vorhin empfangene Geld verwendet sey: Sie sollen auch auff einmal nicht mehr denn 20. Thlr. aus der Cassa nehmen.

9.) Der regirende Richter und die Allmosen-Vorsteher haben auch öfters mit denen Predigern von dem Zustande jedes Bierthels zu conferiren; weil die Prediger sonst nicht wissen können / wo Hauß-Arme seyn / noch wo etwas der Allmosen-Cassa verfallen: Wie sie denn stets fleißig dafür zu sorgen / daß sie nichts / so zum Besten der Armen gehöret / versäumen mögen.

10.) Weil auch von denen Land-Bettlern biß dabero die Leute / sonderlich auff dem Kirch-Weege

große Beschwerde haben / desgleichen so wol in als
außer der Kirchen von den Jungen großer Muth-
willen unter wehrender Predigt / Betstunde und
Beichtsitzen verübet wird; soll der Armen- Vogt sol-
cher Unordnung steuern: und werden nebst denen Kir-
chen-Inspectoren auch die Allmosen-Vorsteher den Ar-
men-Vogt dahin anzuhalten haben / daß er in allen
Stücken sein Ambt wohl in acht nehme / und wenn
solcher abgehet / haben sie mit dafür zu sorgen / daß
die Stelle bald ersetzt werde.

11.) Die vier Allmosen-Vorsteher haben alle
Qvatember die Büchsen in den Schencken und
Births-Häusern zu visitiren / und was darein kom-
men / richtig dem Pfarrer zuüberantworten / und es
mit ihm auff obbemelte Weise in den Kasten zuschlies-
sen.

12.) Derjenige / so von den Allmosen-Vorstehern
den Schlüssel hat zur Cassa, soll die Büchse / so auff
denen Hochzeiten / Meister-Eßen zc. herum zu geben /
bey sich haben [davon der Pfarrer den Schlüssel an
sich zu behalten] / und / wenn sie an einem Ort herum
zugeben ist / solche dem Armen-Vogt zu dem Ende zu-
stellen / und am Qvatember solche bey dem Pfarrer
(nebst Überlieferung des Geldes aus den andern
Büchsen) öffnen lassen / damit / was einkommen / zur
Cassa gethan werde: Die andern Allmosen-Vorsteher
aber

aber
Nier
nicht

Ma
Dre
groß
de:
Ste
unter
jähr
als
giren
dern
rück

verse
oder
nähe
ren/
dam
die z

aber hätten diesem fleißig zumelden / wenn in ihrem
Vierthel die Büchse herum zugeben; Damit jener
nichts veräume.

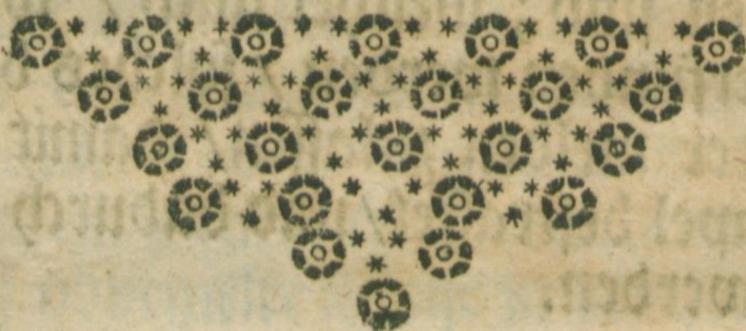
13.) Ausser diesem ist ein gewisser verständiger
Mann zubesellen / der die Attestata derer von andern
Orten herkommenden Bettler untersuche; damit dem
grossen Betrug / so darunter vorgehet / gesteuert wer-
de: Dazu vorhero Herr Jonas Ischner auff dem
Steige wohnhaft zuvermögen ist / dem für die hier-
unter anzuwendende Mühe 6. Thaler aus der Cassa
jährlich zureichen sind; welcher auch / wenn einige
als Betrieger erfunden werden / solches bey dem re-
girenden Richter melden zulassen / damit solche an-
dern zum Exempel bestraffet / und dadurch andere zu-
rück gehalten werden.

CAPUT III.

Von den Participanten.

Aus der Allmosen-Cassa sind nothdürfftiglich zu-
versorgen [1] arme Leute / die sich Kranckheit / Alters
oder Gebrechlichkeit halber mit Hand-Arbeit nicht er-
nähren können: Dahin auch die armen Kinder gehö-
ren / so zur Schule zuhalten / oder gar zuerziehen sind;
damit allerdings verhindert werde / daß von denen /
die zur Glauchischen Gemeine gehören / keine für den

Thüren Bettelen treiben dürfen. [2] Armen Hand-
wercks-Leuten ist nach gnugsamer Erkundigung ihrer
Dürfftigkeit und Christlichen Wandels eine Beyhülff-
se zuthun: daß sie ihre Handthierung fort-setzen und
sich ehrlich ernähren können. [3] Denen Vertriebe-
benen / Abgebrannten und dergleichen von an-
dern Orten herkommenden armen Leuten ist nach
Besindung ihrer Nothdurfft und Zeugnisse von der
Cassa eine Handreichung zu thun.



CAPIT. III.

Dei Patricianer.

Li-

gust
das
sen
Sol
mo
gier
ger
nach
mit
wol
erfu
gege
fern

Litera A.

Copia der Vorschrift des Hochlöbl. Consistorii
vor dem Allmosen-Buch.

Dennach der Professor Lingvarum
Orientalium bey hiesiger Univerfi-
tät / auch Pastor zu Glaucha / M. Au-
gustus Hermann Francke / vor das Armuth
dieselbst bisher rühmlich gesorget / auch zu des-
sen Behuff / nebenst dem dortigen Adjuncto,
Johann Anastasio Freylinghausen / eine All-
mosen-Ordnung projectiret / und zur Re-
gierung und Consistorio allhier / zu gehörig-
er Confirmation eingeschicket / selbige auch
nach genauer Überlegung Gnädigst confir-
miret worden: Als wird Männiglich / so
wol Einheimischer als Frembder hiedurch
ersuchet / und zugleich vermahnet / wenn ihm
gegenwärtiges Buch überreicht wird / zu
fernerer Unterhaltung der Armen / etwas
nach

463262

nach seinem Vermögen und Belieben zugeben / seinen Rahmen in besagtes Buch nebst dem / was er aus treuem Herzen gereichet / zuverzeichnen / und die Belohnung dafür von dem Allerhöchsten / als Gebern alles Guten / hinweg zuerwarten. Ubrkündlich mit dem Ehr- Fürstl. Brandenb. Consistorial-Secret des Herkogthums Magdeburg bedruckt. So geschehen zu Hall den 8ten Julii Anno 1697.

L.S.

G. Von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut. C.S.





G. N. 138, 34

cont
Allm

ing.

Y b
3262

